



Planzeichnerläuterung

gemäß der Planzeicherverordnung 1990 - PlanzV 90

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



Parzellengrenze



Gebäude- und Anlagenbestand

Hinweise:

Das Oberbergamt des Saarlandes weist darauf hin, dass sich die genannte Maßnahme im Bereich einer ehemaligen Eisenkonzession befindet. Aus den Unterlagen des Oberbergamts geht jedoch nicht hervor, ob diesbezüglich unter diesem Gebiet Bergbau umgegangen ist. Es wird darum gebeten, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und ggf. diese mitzuteilen.

Das Bergamt Saarbrücken teilt hierzu noch mit, dass sich im Bereich des genannten Bebauungsplans eine Bergbau überwachte Naturgasaustrittsstelle in der Ludweilerstraße 159a befindet. Der CH-Gehalt im Keller des Anwesens wird regelmäßig kontrolliert und weist seit einigen Jahren unkritische Werte (max. 20 ppm) auf.

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz weist darauf hin, dass im Kataster über Altlasten und Altlastenverdachtsflächen (ALKAL INFO) folgende Standorte ausgewiesen sind:

- VK_6629 Ludweilerstraße 190
- VK_6632 Ludweilerstraße 215
- VK_6633 Schlossstraße
- VK_6634 Ludweilerstraße 149
- VK_6641 Ludweilerstraße 194

Nach vorliegender Aktenlage handelt es sich ausschließlich um Standorte ehemaliger Tankstellen. Erfahrungsgemäß ist im Bereich ehemaliger Tankstellen fast immer mit Bodenbelastungen zu rechnen. Aus diesem Grunde sind im Falle einer späteren Umnutzung der Grundstücke, Bodenuntersuchungen durchzuführen.

Textfestsetzungen (Teil B)

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BauGB i. V. m.

§ 9 Abs. 2a BAUGESETZBUCH (BauGB) UND BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)

1. Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB):
siehe Plan
2. Innerhalb des Geltungsbereiches sind folgende Arten von baulichen Nutzungen nicht zulässig:
 - Vergnügungsstätten:
 - Spiel- und Automatenhallen und spielhallenähnliche Anlagen
 - Wettkinos
 - Nachtklubs jeglicher Art
 - Vorführ- und Geschäftsräume deren Zweck auf Darstellung mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist
 - Diskotheken
 - Swinger-Clubs
 - Sonstige Betriebe:
 - Sexshops
 - Bordelle und bordellartige Betriebe
 - Stundenhöte
 - Wohnungspornostition
3. Die Zulässigkeit der sonstigen Vorhaben richtet sich im Übrigen nach § 34 BauGB.

Rechtsgrundlagen:

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplans gelten folgende Gesetze und Verordnungen:

Bundesrecht:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
- die Planzeicherverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827, 2839).

Landesrecht:

- die Bauordnung für das Saarland (LBO Saarland) vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1715 vom 16. Juni 2010 (Amtsblatt 2010, S. 1312).
- das Saarländische Straßenrecht (SaarStrG) in der Fassung vom 15. Oktober 1977 (Amtsblatt S. 969), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 8 VerwaltungsstrukturreformG vom 21. November 2007 (Amtsblatt S. 2393).
- das Saarländische Landesplanungsgesetz (SLPG) in der Neufassung vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt S. 2699).
- der § 12 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt S. 1215).

Verfahrensvermerke:

Der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen hat in seiner Sitzung am 30.11.2010 gem. § 2 Abs. 1 BauGB und § 9 Abs. 2a BauGB i. V. m. § 13 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans IX / 71, "Ludweilerstraße" in Völklingen - Geislautern beschlossen. Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde mit dem Hinweis auf Durchführung im Vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung am 15.12.2010 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textfestsetzungen (Teil B) und der Begründung (Teil C) hat gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB in der Zeit vom 02.08.2012 bis einschließlich 03.09.2012 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 25.07.2012 ortsüblich bekanntgemacht.

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25.07.2012 über die Auslegung benachrichtigt.

Die Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB mit Schreiben vom 25.07.2012 an der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt. Das Ergebnis der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde vom Stadtrat am 23.11.2012 in die Abwägung eingestellt.

Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 12.12.2012 mitgeteilt.

Der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen hat am 23.11.2012 den Bebauungsplan IX / 71, "Ludweilerstraße" in Völklingen - Geislautern als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung (Teil C).

Völklingen, den 30.11.2012

Der Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Der Satzungsbeschluss wurde am 05.12.2012 ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan IX / 71 "Ludweilerstraße" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung (Teil C) in Kraft. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Völklingen, den 06.12.2012

Der Oberbürgermeister

BEBAUUNGSPLAN

"Ludweilerstraße" in Völklingen - Geislautern



PLANBEREICH IX / 71 M 1:2000

Stand: Satzung

Fachbereich 4
Fachdienst 46 / Stadtplanung und -entwicklung

Völklingen, den 06.12.2012

Fachdienstleiter (Scherer)
Fachdienstleiter (Beck)

Oberbürgermeister (Lörrig)

Fachdienst 47 / Vermessung und Geo-Informationen
Für die Übereinstimmung des Planes mit der Örtlichkeit und dem Katasternachweis

Völklingen, den 06.12.2012

Fachdienstleiter (Kowen)